

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** (FN 262001 x beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Radio Ö24“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom heutigen Tag, KOA 4.270/16-011, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das bewilligte Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, 24 Stunden Vollprogramm. Das Wortprogramm beinhaltet lokale, nationale und internationale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Veranstaltungstipps. Weiters ist das Wortprogramm durch Veranstaltungshinweise und –berichte für und aus dem Versorgungsgebiet sowie redaktionellen Beiträgen mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben des Versorgungsgebietes geprägt, wobei Lokal- und Regionalthemen einen besonderen Stellenwert haben. Das Musikprogramm im AC-Format weist eine melodiose und harmonische Grundausrichtung auf und setzt einen Schwerpunkt auf Kulthits vorwiegend aus den 1980er Jahren, den besten Titeln der 1990er und den Tophits von heute. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75% betragen.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.470/16-005, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.10.2016 beantragte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Radio Ö24“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ der ORS comm GmbH & Co KG. Konkret wurde die digitale, parallele Ausstrahlung über die genannte Multiplex-Plattform des mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003, zugelassenen analogen Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ („Radio Ö24 (Wien)“) beantragt (Simulcastbetrieb).

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist eine zu FN 262001 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Als Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Silvia Buchhammer seit 24.06.2010 jeweils selbständig.

Alleingeschafterin der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, eine zu FN 321246 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wien.

Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation steht im Alleineigentum der Alpha Zehn Medien Privatstiftung, einer zu FN 355873 v beim Handelsgericht Wien eingetragenen Privatstiftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien. Das gestiftete Barvermögen von EUR 75.000,- wurde zu EUR 70.000,- von Dr. Hans Bodendorfer, zu EUR 1.000,- von Nikolaus Fellner und zu EUR 4.000,- von der Alpha Eins Medien GmbH aufgebracht. Dr. Hans Bodendorfer und Nikolaus Fellner sind österreichische Staatsbürger, die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleingeschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist Nikolaus Fellner.

Die Alpha Zehn Medien Privatstiftung hält keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Unternehmen im Medienbereich.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Alleineigentümerin der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH (vormals Antenne Oberösterreich GmbH), einer zu FN 229893 d beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Radio Ö24 Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 04.07.2013. Mit Bescheid der KommAustria vom 24.06.2015, KOA 1.383/15-001, wurde der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH die Übertragungskapazität „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ zugeordnet und das Versorgungsgebiet in „Linz-Wels“ umbenannt. Darüber hinaus ist die Radio Ö24

Oberösterreich GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.01.2014, KOA 1.382/13-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Steyr 90,4 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 18.02.2014.

Im Rahmen der festgestellten Beteiligungsverhältnisse liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist derzeit Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten:

- „Wien 102,5 MHz“ (aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003),
- „Salzburg“ (aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2015, KOA 1.150/15-003),
- „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ (aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003),
- „Östliches Nordtirol 2“ (aufgrund des Bescheides des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008),
- „Bregenz und Dornbirn“ (aufgrund des Bescheides des BKS vom 11.11.2013, GZ 611.154/0002-BKS/2013),
- „Aichfeld – Oberes Murtal“ (aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 09.05.2014, KOA 1.466/14-002), und
- „Obersteiermark“ (aufgrund des Bescheides des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.08.2015, GZ W194 2010074-1/11E).
- „Lienz“ (aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.07.2015, KOA 1.537/15-008)

## **2.2. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen**

Zur Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf die bestehende Radiozulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“. Insofern kann auf die Ausführungen im Antrag zur Zulassung im entsprechenden Verfahren sowie insbesondere auf die Ausführungen im diesbezüglichen Zulassungsbescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003, verwiesen werden.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

## **2.3. Angaben zur technischen Verbreitung bzw. Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber**

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, geändert mit Bescheid vom heutigen Tag, KOA 4.270/16-011, wurde der ORS comm GmbH & Co KG eine Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX F“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 4.270/16-011, wurde das Programm bouquet (beginnend mit 27.10.2016) dahingehend genehmigt, dass nunmehr zusätzlich das Hörfunkprogramm „Radio Ö24“ in das Bouquet aufgenommen wird.

Die Antragstellerin hat eine Vereinbarung mit der Multiplex-Betreiberin ORS comm GmbH & Co KG vom 11.10.2016 über die Verbreitung des beantragten Programms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ vorgelegt.

#### **2.4. Angaben zum Programm**

Das beantragte Programm ist ein zur Gänze eigengestaltetes, 24 Stunden Vollprogramm. Das Wortprogramm beinhaltet lokale, nationale und internationale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Veranstaltungstipps. Weiters ist das Wortprogramm durch Veranstaltungshinweise und –berichte für und aus dem Versorgungsgebiet sowie redaktionellen Beiträgen mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben des Versorgungsgebietes geprägt, wobei Lokal- und Regionalthemen einen besonderen Stellenwert haben. Das Musikprogramm im AC-Format weist eine melodiose und harmonische Grundausrichtung auf und setzt einen Schwerpunkt auf Kulthits vorwiegend aus den 1980er Jahren, den besten Titeln der 1990er und den Tophits von heute. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75% betragen.

Das Programm soll parallel zu jenem, mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003, zugelassenen analogen Hörfunkprogramm im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ („Radio Ö24 (Wien)“), ausgestrahlt werden (Simulcastbetrieb).

Das Programm soll über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ unverschlüsselt im Transportmodell ausgestrahlt werden.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Die Feststellungen zur Verbreitungsvereinbarung ergeben sich aus der Vorlage derselben im Rahmen des Antrages vom 14.10.2016.

Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

#### **4.2. Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen**

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und

3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung zu erbringen sowie Angaben über das versorgte Gebiet zu machen.

Die Antragstellerin hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. b leg.cit. geforderten Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G lautet:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.  
(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.  
(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.  
(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet:

*„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Österreich. Ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder juristische Personen mit Sitz in Österreich oder natürliche Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Die Antragstellerin ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert.

#### Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Die Antragstellerin verfügt – wie oben unter Punkt 2.1. ausgeführt – über mehrere analoge Hörfunkzulassungen. Darüber hinaus bildet die Antragstellerin einen Medienverbund gemäß § 9 Abs. 4 PrR-G mit der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH, die ebenfalls als Hörfunkveranstalterin tätig ist.

Wie zuletzt aus dem Gutachten des Amtssachverständigen zum Bescheid der KommAustria vom 21.07.2015, KOA 1.537/15-008 hervorgeht, bestehen keinerlei Überschneidungen zwischen (analogen) Versorgungsgebieten der Antragstellerin bzw. mit jenen der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH. Durch das Hinzukommen einer digitalen Hörfunkzulassung gemäß § 3 PrR-G wird kein verpönter Sachverhalt nach § 9 leg cit geschaffen.

Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 PrR-G sind somit erfüllt. Weiters kommt es zu keiner unzulässigen „Überversorgung“ mit Rundfunkprogrammen eines Medienverbundes im Sinne von § 9 Abs. 3 PrR-G. Es ist somit kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G gegeben.

#### Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digitalen terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Diesbezüglich verweist die Antragstellerin auf die bereits bestehende analoge Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass diesen Voraussetzungen nicht mehr entsprochen wird. Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie diese auch in den vergangenen Jahren unter Beweis gestellt hat.

Ebenso ist mit dem bereits vorhandenen Redaktionsstatut sowie den dargelegten Programmgrundsätzen (mit Verweis auf die bestehende analoge Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“) der Antragstellerin die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 5 Abs. 3 PrR-G (Programmgrundsätze) gelungen. Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden in Österreich getroffen.

Somit liegen alle gemäß § 5 PrR-G erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Hörfunk vor.

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassungsdauer wurde daher im Spruch entsprechend festgelegt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **4.3. Gebühren**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im

Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 2.).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Hörfunk gemäß § 6b PrR-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere terrestrische Multiplex-Plattformen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.470/16-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 24. Oktober 2016

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

- Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, **amtssigniert per E-Mail an** johanna.papp@antenne-oesterreich.at **sowie in cc an** monika.doskoczil@antenne-oesterreich.at